

**Achtzehnte Änderungssatzung  
zur Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

**Artikel 1** *Änderung der Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 30. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02. Juli 2025*

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

EINFÜGUNGEN SIND UNTERSTRICHEN;

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

## I. Abschnitt: Gebührentatbestände, allgemeine Vorschriften

### § 1 Gebührentatbestände

(1) Gebühren werden erhoben für

1. die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel und für die Teilnahme am Börsenhandel,
2. (aufgehoben)
3. die Zulassung von Wertpapieren, anderen Wirtschaftsgütern und Rechten zum Börsenhandel, die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt sowie den Widerruf der Zulassung und der Einbeziehung,
- ~~4. die Einführung von Wertpapieren an der Börse,~~
45. die Notierung (Handel) von Wertpapieren, deren Laufzeit nicht bestimmt ist,
56. die Ablegung der Börsenhändlerprüfung.

[...]

### § 4 Gebührensschuldner

[...]

(2) Bei den Gebühren nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 bis Nr. ~~56~~ und Auslagen nach § 1 Absatz 2 ist der Antragsteller beziehungsweise der Emittent (§ 1 Absatz 1 Nr. ~~45~~) zur Zahlung verpflichtet. Mehrere Antragsteller schulden Gebühren und Auslagen gesamtschuldnerisch.

[...]

#### **IV. Abschnitt: ~~(aufgehoben)~~ Gebühren für die Einführung von Wertpapieren an der Börse („Einführungsgebühr“)**

##### **§ 14 ~~(aufgehoben)~~ Einführungsgebühr**

- ~~(1) Für die Aufnahme des Handels („Einführung“) von Wertpapieren, für deren Zulassung Gebühren nach § 11 Absatz 1 Satz 1 erhoben werden, wird eine Gebühr gemäß Tabelle IX erhoben. Für die Einführung von Wertpapieren, für deren Zulassung Gebühren nach § 11 Absatz 1 Satz 2 erhoben werden, wird eine Gebühr gemäß Tabelle IX erhoben. Für die Einführung von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten, die aus einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ausgegeben werden und gesetzlich zugelassen sind, wird eine Gebühr gemäß Tabelle IX erhoben.~~
- ~~(2) Für die Einführung von Wertpapieren im regulierten Markt, die nicht unter Absatz 1 fallen bzw. im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten wird eine Gebühr gemäß Tabelle IX erhoben.~~
- ~~(3) Für die Einführung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Optionsscheinen werden folgende Gebühren erhoben:~~
- ~~1. Die Gebühr gemäß Tabelle IX darf bei bis zu 5.000 Einführungen im Kalenderjahr EUR 15.000 je Emittent und Kalenderjahr nicht überschreiten. Für darüber hinaus gehende Einführungen wird die Gebühr gemäß Tabelle IX solange wieder erhoben bis eine Gesamtsumme von EUR 20.000 je Emittent und Kalenderjahr erreicht ist.~~
  - ~~2. Wenn die Einführung in mehr als der Hälfte aller pro Kalenderjahr gestellten Einführungsanträge auf über das elektronische Antrags-Tool „E-Listing Strukturierte Produkte“ gestellte Einführungsanträge erfolgt, darf die Gebühr gemäß Tabelle IX bei bis zu 5.000 Einführungen im Kalenderjahr EUR 14.000 je Emittent und Kalenderjahr nicht überschreiten. Für darüber hinaus gehende Einführungen wird die Gebühr gemäß Tabelle IX solange wieder erhoben bis eine Gesamtsumme von EUR 19.000 je Emittent und Kalenderjahr erreicht ist.~~
  - ~~3. Für jede Einführung, die auf einen nicht über das elektronische Antrags-Tool „E-Listing Strukturierte Produkte“ gestellten Einführungsantrag erfolgt, erhöht sich ohne Anrechnung auf die Gebührenobergrenzen gemäß Ziffer 1 und 2 die Gebühr gemäß Tabelle IX um EUR 0,10.~~

[...]

**Tabelle IX: (aufgehoben) Einführungsgebühr gemäß § 14**

Paragraph	Wertpapierart/-gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 14 Absatz 1 Satz 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate	regulierter Markt	10.207,-
§ 14 Absatz 1 Satz 2, Satz 3	Aktien aktienvertretende Zertifikate	regulierter Markt	1.003,-
§ 14 Absatz 2	Aktien aktienvertretende Zertifikate	Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungs- folgepflichten	0,-
§ 14 Absatz 3	Optionscheine Zertifikate Aktienanleihen	regulierter Markt	100,-
§ 14 Absatz 2	Schuldverschreibungen	regulierter Markt	500,-
§ 14 Absatz 2	Genussscheine	regulierter Markt	2.500,-
§ 14 Absatz 2	Anteile an in- und ausländischen Investmentaktien- gesellschaften und Investmentvermögen	regulierter Markt	500,-

[...]

\* \* \* \* \*

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderungen in Artikel 1 treten am 9. April 2026 in Kraft.